



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

15.190/19-Pr/7/97

Geschäftszahl

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a
Telefax (01) 718 24 23
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Werner/5638

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Bodenabfertigungsgesetz 1997;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für wirtschaftliche Angelegenheiten

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	54 -GE/19 PT
Datum:	24. SEP. 1997
Verteilt	24.9.97

J. Klausgraber

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25
Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ergangenen
Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 18. September 1997
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Herrn

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a
Telefax (01) 718 24 23
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.190/19-Pr/7/97

Mag. Werner/5638

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Verwaltungsbereich Verkehr und
öffentliche Wirtschaft
Radetzkystr. 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Bodenabfertigungsgesetz 1997;
Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
zu do. Gzl. 58112/18-Z 7/97 vom 17. Juli 1997

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Z 7:

Rein sprachlich: Der Beistrich und das Wort "die" in der zweiten Zeile wären besser zu
streichen.

Zu § 3 Abs. 1:

Es wird empfohlen, die Definition der "Verkehrseinheit" aus den EB zu § 3 in die
Begriffsbestimmungen des Gesetzestextes aufzunehmen und zwar als zusätzliche Ziffer
des § 1 (ansonsten bedarf es der Lektüre der EB, um den Inhalt dieses wirtschaftlich
wichtigen Begriffs erkennen zu können).

Zu § 7 Abs. 1:

Im Hinblick auf § 61 Abs. 3 Bundesvergabegesetz wird folgende Ergänzung angeregt
(fett gedruckt):

"(1) Das Leitungsorgan hat in den Fällen des § 5 Abs. 1 bis 6 die **beabsichtigte** Vergabe von
Dienstleistungen, die **es** [anstatt "er"] nicht selbst erbringt, im Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften und im Amtlichen Lieferungsanzeiger, herausgegeben vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, öffentlich bekanntzumachen. Es gelangen die sachlich anzuwendenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 56/1997, in der jeweils geltenden Fassung, zur Anwendung."

(Das bedeutet, daß das abgeschwächte Regime der sogenannten "Sektorenauftraggeber" der §§ 84-98 BVergG zur Anwendung gelangt).

Zu § 8 Abs. 2:

Aus Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist festzuhalten, daß es sich bei den Bewilligungswerbern für die Erbringung der im Anhang 1 des Gesetzentwurfes genannten Bodenabfertigungsdienste im Sinne des § 8 Abs. 2 des Entwurfes auch um einschlägige Gewerbetreibende handeln kann, sofern die entsprechenden Tätigkeiten nicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 16 GewO 1994 (... Hilfsbetriebe der Luftbeförderungs- und Zivilflugplatzunternehmen) vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind. Bei einschlägigen Gewerbetreibenden ist davon auszugehen, daß diese jedenfalls über die im § 8 Abs. 2 Z 1 geforderten entsprechenden (fachlichen) Kenntnisse verfügen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geht weiters davon aus, daß sich die Erfordernisse der Bewilligung und des Nachweises einer Haftpflichtversicherung, die undifferenziert für sämtliche der im Anhang 1 angeführten Bodenabfertigungsdienste gelten, aus der einschlägigen EU-Richtlinie 96/67/EG ergeben.

§ 8 Abs. 4:

Aus vergaberechtlicher Sicht wäre hier allenfalls festzulegen, ob eine (oder mehrere) neuerliche Bewerbung(en) nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum zulässig oder ausgeschlossen ist (sind). Die Leistungserbringer haben zweifellos Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenten im Rahmen einer zweiten bzw. späteren Ausschreibung (Nachteil eines Ausschlusses: Ein möglicherweise hochqualifizierter Dienstleistungserbringer würde ausgeschlossen werden, unter Umständen sogar mit schlechteren wirtschaftlichen Konditionen für den Auftraggeber verbunden).

Notifikationsverpflichtung:

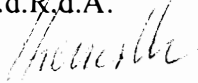
Als Umsetzungsakt implementierungsbedürftigen gemeinschaftlichen Sekundärrechtsaquis wäre das Gesetz nach seiner Beschlußfassung der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Wien, am 18. September 1997

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Herrn Benda', written over the printed text 'F.d.R.d.A.'.